

schäften in der Deutschen Demokratischen Republik ist nach der Kostenberechnung des Ministeriums für Aufbau mit 30 100 DM ermittelt worden.

Das zeigt, daß in den zentralen Stellen und Bau-Unionen nicht nach den Erfahrungen der fortschrittlichen Praxis kalkuliert wird. Der VEB Bau (St) Stralsund z. B. kalkuliert in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften noch um 50 % höher als die zentralen Richtpreise.

Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, mit dieser Methode der überhöhten Kostenberechnung schnellstens Schluß zu machen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Aufbau werden beauftragt, die Planung, Projektierung und Baugenehmigung so zu organisieren, daß die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihre Bauunterlagen bis zum 31. Dezember 1955 für das Baujahr 1956 erhalten, um dadurch den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Möglichkeit zu geben, ihre Bauvorbereitungen mit größtmöglichen Eigenleistungen in den arbeitsarmen Wintermonaten durchzuführen.

Zur weiteren Beschleunigung des Baugeschehens wird das Ministerium für Aufbau beauftragt, das bisher langwierige Prüfungs- und Genehmigungsverfahren abzukürzen. Hierzu ist es zweckmäßig, in den Kreisen bestimmte Tage festzulegen, an denen alle an der Genehmigung beteiligten Stellen gemeinsam die vorgelegten Anträge prüfen und genehmigen, um dadurch das Genehmigungsverfahren auf einen Tag zu beschränken. Außerdem wird es als notwendig erachtet, daß die Bestimmungen über bauliche Feuerschutzmaßnahmen, die zum Teil einen hohen Aufwand an Baumaterial und Kosten verursachen, überprüft werden. Dies wird dazu beitragen, die Baukosten zu senken und Bauzeit einzusparen.

Die Verwirklichung der Beschlüsse der I. und II. Konferenz über die Energieversorgung wurde vom Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in einigen Gebieten sträflich vernachlässigt. Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, endlich Maßnahmen einzuleiten, deren Verwirklichung die Stromversorgung für Licht- und Kraftanschlüsse in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährleistet.

F.

Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Saat- und Pflanzgutversorgung

Um eine ausreichende Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut als wirksames Mittel zur weiteren Steigerung der Ernteerträge zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis 15. Februar 1955 eine Ordnung zur Regelung des Saatgutwesens herauszugeben.
2. Die Saat- und Pflanzgutvermehrung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist den großen Möglichkeiten entsprechend schnell weiterzuentwickeln. In allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Vermehrungsanbau sind innerhalb der Feldbaubrigaden, denen die Betreuung von Vermehrungsflächen obliegt, einige Mitglieder für die Aufgaben der Selektion und Pflege der Vermehrungsbestände zu qualifizieren.

Die Saatbauberater der DSG-Handelsbetriebe, Agronomen und Pflanzenschutztechniker werden verpflichtet, bis zur Frühjahrsbestellung 1955 diese LPG-Mitglieder innerhalb der MTS-Bereiche zu qualifizieren und sie bei der Selektion der Feldbestände anzuleiten.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften den Saatgutfonds einschließlich Saatgutrücklagen für Auswinterungsschäden und sonstige notwendig werdende Ersatzbestellungen dem Statut entsprechend bilden. Durch den Saatgutfonds ist die Bereitstellung des Saat- und Pflanzgutes für die Bestellung aller im Anbauplan der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die einzelnen Kulturen vorgesehenen Anbauflächen, einschließlich der Zwischenfrüchte, zu sichern.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist dafür verantwortlich, daß das zur Sicherung der Aussaat in den Saatgutfonds überführte Saat- und Pflanzgut von den Erfassungsorganen nicht zur Abdeckung der Pflichtablieferung gefordert wird.

Sofern in einer Fruchtart das Ablieferungssoll nicht erfüllt werden kann, können die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften andere landwirtschaftliche Erzeugnisse zu den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Äquivalenten abliefern.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, welche Kartoffeln vermehren, soviel Pflanzgut der Erntestufe Hochzucht oder Nachbau ab Ernte 1955 zurückbehalten können, wie ihnen für den planmäßigen Wechsel gesetzlich zusteht.
 Auch bei Vermehrung hoher Anbaustufen ist zu sichern, daß das erforderliche Pflanzgut dann in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verbleibt, wenn die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft über die Weitervermehrungsverträge abschließen will.
5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Steigerung der Saatguterträge Maßnahmen für eine Spezialisierung der einzelnen Vermehrungsbetriebe auf bestimmte Pflanzenarten und -Sorten sowie für eine Konzentrierung der Vermehrungsflächen auf die einzelnen Betriebe bis 1956 durchzuführen.

Die Volkseigenen Güter sind auf ihre Eignung und Auslastung in der Erhaltungszucht, im Prüfungs- und Versuchswesen sowie im Vermehrungsanbau